

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
3003 Bern

per Mail an:

- mohamed.benahmed@bfe.admin.ch
- martin.michel@bfe.admin.ch

Bern, 16. November 2022

Verordnung über eine Stromreserve für den Winter: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) kann der vorgeschlagenen neuen "Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter" im Grundsatz zustimmen. Folgende Punkte können wir allerdings nicht vorbehaltlos unterstützen und sehen entsprechend Anpassungsbedarf:

- Die **sehr lange Geltungsdauer** der Verordnung, welche sich bis Ende 2026 hinziehen und danach durch eine gesetzliche Regelung abgelöst werden soll, sehen wir kritisch. Letzteres ist natürlich rechtsstaatlich korrekt und angebracht, allerdings hoffen wir sehr, dass die "Winterreserve" – oder zumindest deren treibhausgasintensive Bestandteile – bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund energiepolitischer Fortschritte nicht mehr nötig sein wird und deshalb auch nicht dauerhaft gesetzlich festgeschrieben werden muss.
- Die **Abwälzung der Kosten** sämtlicher Reserve-Elemente auf das Netznutzungsentgelt finden wir keineswegs angebracht. Gemäss Erläuterndem Bericht würde dies für die gesamte Laufzeit der Verordnung mindestens 1.4 Rp./kWh betragen (variable Kosten aus einem tatsächlich erfolgten Einsatz der Reservekraftwerke noch nicht miteingerechnet!), was mehr als 10% der Energietarife 2023 entspricht. Die Winterreserve ist ein ausserordentliches Massnahmenpaket für die Sicherung der Schweizer Stromversorgung in ausserordentlichen Zeiten und soll als solche über öffentliche Mittel finanziert werden. Die Ausgabenlast für Strom, Öl und Gas ist insbesondere für Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen bereits stark gestiegen und wird – etwa in Erwartung der verzögert abgerechneten Nebenkosten und der 2024 ohnehin weiter ansteigenden Strompreise – noch weiter zunehmen. Die preislichen Anreize zum Stromsparen sind damit für viele längst gegeben (und für andere mögen diese Anreize auch durch die 1.4 zusätzlichen Rp./kWh nicht entstehen).
- In der **Reihenfolge der Kriterien für die Abrufordnung** der verschiedenen Elemente der Winterreserve (Art. 15, Abs. 2) sind die "geringen Schadstoffemissionen und Klimaauswirkungen" (Buchstabe d) ziemlich tief angesiedelt, was uns negativ erstaunt. Im

Erläuternden Bericht steht zwar, dass die Anlagen so betrieben werden sollen, "dass sie die CO2-Bilanz gesamthaft nicht belasten". Dies ist bei fossilen Energieträgern allerdings selbstredend nicht möglich, erst recht nicht durch den geplanten simplen Einbezug der Anlagen in das Emissionshandelssystem. Zentral muss deshalb unseres Erachtens der im Erläuternden Bericht für die Abrufordnung festgehaltene Grundsatz sein, wonach die Wasserkraftreserve unter der Voraussetzung, dass "fachlich nichts dagegen spricht", präferenziell abgerufen wird. Diesem Grundsatz widerspricht unseres Erachtens aber die ebenfalls dem Erläuternden Bericht entnommene Aussage, dass Reservekraftwerke ausnahmsweise auch vorbeugend eingesetzt werden können, "um einen künftigen Strommangel abzuwenden, indem der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zugeführt wird". Hierzu muss in der definitiven Verordnung zugunsten des Klimas Klarheit geschaffen werden.

Darüber hinaus möchten wir unterstreichen, dass wir das in Art. 17, Abs. 6 festgehaltene Prinzip der möglichen Begrenzung von im Rahmen der Abrufentschädigung erzielbarer "übermässiger Gewinne" als zentral erachten und uns diesbezüglich anstelle der "Kann"-eine "Muss"-Formulierung wünschen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär